



# TCS Bike Assistance

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 2016

### A. Allgemeines

#### A.1 Beschreibung TCS Bike Assistance

TCS Bike Assistance ist ein Angebot des TCS für Mitglieder des TCS, das Pannenhilfedienstleistungen (gemäss B) sowie Versicherungsleistungen (gemäss C) für Velofahrer umfasst. TCS Bike Assistance kann von TCS Mitgliedern, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhaft sind, erworben werden sowie von allen Personen, die im gleichen Haushalt mit dem TCS-Mitglied leben.

#### A.2 Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt ist die Person, welche das Produkt TCS Bike Assistance erworben hat sowie die im gleichen Haushalt lebenden Personen beim Lenken des in der Deckungsbestätigung angegebenen Fahrzeugs (gemäss A.3) sowie mitfahrende Passagiere.

#### A.3 Gedeckte Fahrzeuge

Gedeckt sind nur das in der Deckungsbestätigung bezeichnete Fahrzeug sowie mitgeführte Anhänger (Personen-, Sachtransport-, Sportanhänger etc.).

Die Deckung ist erhältlich für Fahrräder und Elektro-Motorfahrräder (E-Bikes) mit einer Motorleistung von bis zu 1,00 kW sowie einer Tretunterstützung, die bis zu 45 km/h wirkt (nachfolgend „Velo“).

#### Folgende Fahrzeugkategorien werden nicht gedeckt

Alle übrigen Motorfahräder und sonstigen Fahrzeuge, wie namentlich Twike, Scooter, Micro Scooter mit/ohne Motor, Monobike, Einrad, Segway/Ninebot, (elektrische) Fahrzeuge für Behinderte, (elektrische) Seniorenfahrzeuge, Rikschas usw.

#### A.4 Leistungserbringer

Die Assistance-Leistungen (gemäss B) werden durch den Touring Club Schweiz, Chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier GE (nachfolgend TCS) und sein Partnernetzwerk erbracht, die Versicherungsleistungen (gemäss C) von der TCS Versicherungs AG, Chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier GE (nachfolgend TAS).

#### A.5 Geographischer Geltungsbereich

Die Assistance-Leistungen (gemäss B) werden ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein erbracht. Der Pannen- oder Unfallort für die Pannenhilfe (gemäss B) muss sich auf einer dem Autoverkehr geöffneten Strasse bzw. einem Parkplatz befinden.

Die Versicherungsdeckung (gemäss C) gilt für Ereignisse in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in allen europäischen Ländern bis zum Ural sowie in den nichteuropäischen Staaten, die am Mittelmeer liegen, und ferner auf den Inseln dieses Meeres.

#### A.6 Beginn und Dauer der Deckung; Vertragsdauer; ordentliche Kündigung

Die Deckung tritt einen Tag nach der vollständigen Bezahlung der Gebühr für die TCS Bike Assistance in Kraft und gilt für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf eines Jahres stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der jährlichen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

#### A.7 Vorzeitige Kündigung nach einem gedeckten Ereignis

Der Vertrag kann von beiden Parteien im Anschluss an ein gedecktes Ereignis, für das der TCS und/oder die TAS Leistungen erbracht haben, vorzeitig schriftlich gekündigt werden.

Wenn der Erwerber der TCS Bike Assistance den Vertrag kündigt, muss er dies spätestens 30 Tage nach der Kenntnisnahme der Erbringung der Leistung schriftlich tun. Die Deckung endet bei Erhalt der Kündigung. Falls der TCS den Vertrag kündigt, muss er dies spätestens 30 Tage nach Erbringung der Assistance-Leistung (gemäss B) bzw. bei Erbringung der Versicherungsleistung (gemäss C) tun. Die Deckung endet vierzehn Tage nach Benachrichtigung des Inhabers der TCS Bike Assistance von der Kündigung. Die nicht verbrauchte Gebühr wird zurückerstattet, ausgenommen im ersten Vertragsjahr.

#### A.8 Fälligkeit der Gebühr; Suspendierung der Leistungen bei Nichtzahlung

Im ersten Vertragsjahr ist die Gebühr bei Vertragsabschluss zu zahlen (Bedingung für das Inkrafttreten der Deckung). Nach dem ersten Vertragsjahr ist die Gebühr im Voraus bis zum Ablauf der jährlichen Vertragslaufzeit zu bezahlen.

Wird die Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so wird der Inhaber auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, zu leisten. Bleibt die Mahnung erfolglos, so ruht die Leistungspflicht von TCS und TAS nach Ablauf der vierzehntägigen Frist. Hierauf wird der Inhaber in der Mahnung hingewiesen. Wenn der TCS die Bezahlung der Gebühr innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der genannten Frist nicht rechtlich eingefordert hat, so wird angenommen, dass er, unter Verzicht auf die Bezahlung der

rückständigen Gebühr, vom Vertrage zurücktritt. Wird die Gebühr vom TCS eingefordert oder nachträglich innerhalb der 60 Tage Frist angenommen, so lebt seine Haftung zum Zeitpunkt der Bezahlung der rückständigen Gebühr samt Zinsen und Kosten wieder auf.

#### A.9 Änderung der Jahresgebühr

Allfällige Gebührenänderungen werden im Voraus, spätestens einen Monat vor Ablauf der jährlichen Vertragslaufzeit, kommuniziert und gelten als angenommen bzw. treten für die neue Vertragslaufzeit in Kraft, wenn die gedeckte Person den Vertrag nicht schriftlich bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit kündigt.

#### A.10 Pflichten bei Panne, Unfall oder Diebstahl

Pannen, Unfälle und Diebstähle sind sofort der TCS Einsatzzentrale **telefonisch 0800 140 140 oder über die TCS-App Notruf** zu melden. Bei Direktanrufen an die Polizei ist die Erbringung der Hilfeleistung durch den TCS zu verlangen. Wenn die TCS Einsatzzentrale nicht vorgängig ihre Zustimmung zu einer Assistance-Leistung (gemäss B) erteilt hat, entfällt jeglicher Leistungsanspruch. Die anspruchsberechtigte Person teilt der TCS Einsatzzentrale sämtliche Informationen mit, die für die Klärung des Schadenfalls und die Erbringung der Assistance-Leistungen nötig sind und beantwortet die diesbezüglichen Anfragen der TCS Einsatzzentrale und gegebenenfalls des technischen Helpdesks des TCS. Die anspruchsberechtigte Person übermittelt insbesondere Angaben betreffend:

- Grund des Hilferufs resp. Art des Ereignisses (Panne, Unfall, Diebstahl / nach Diebstahl wieder aufgefundenes Velo);
- Name des Lenkers, Mitgliedernummer und/oder Policennummer und gegebenenfalls Name des Mitfahrers;
- Zeitpunkt des Ereignisses;
- Genauer Standort von Person und Velo, allfälligem Gepäck und Anhänger;
- Wichtige bisher getätigte Massnahmen (z.B. Standortsicherung, Kontaktierung von Polizei, Sanität, Versicherung, Angehörigen etc.);
- Marke, Typ, Farbe, Rahmennummer und/oder Kennzeichen des Velos;
- Wohnsitzadresse;
- Telefonnummer für die Erreichbarkeit.

Die anspruchsberechtigte Person muss den Anweisungen der TCS Einsatzzentrale Folge leisten und alles unternehmen, um den Schaden zu mindern (Schadenminderungspflicht). Die anspruchsberechtigte Person muss vor Ort sein, um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Ist ein Polizeirapport vorhanden, ist dieser dem TCS unaufgefordert einzureichen. Im Falle eines Diebstahls muss zwingend eine Strafanzeige erstattet worden sein, welche dem TCS unaufgefordert eingereicht werden muss.

#### A.11 Kostenrückerstattungsanträge

Für Kostenrückerstattungen ist das Rückerstattungsformular (abrufbar auf [www.tcs.ch/bike](http://www.tcs.ch/bike)) inklusive den entsprechenden Beilagen und Originalbelegen **spätestens innerhalb von drei Monaten** ab dem Schadenereignis an folgende Adresse zu senden:

Touring Club Schweiz	Tel. +41 58 827 22 75
TCS Bike Assistance	Fax: +41 58 827 50 17
Chemin de Blandonnet 4	E-Mail: <a href="mailto:sinistrestas@tcs.ch">sinistrestas@tcs.ch</a>
Postfach 820	
CH-1214 Vernier GE	

Die anspruchsberechtigte Person ist ausserdem verpflichtet, dem TCS bzw. der TAS alle nützlichen Auskünfte zu erteilen und alle Dokumente auszuhändigen, die zur Sachverhaltsfeststellung beitragen können, insbesondere den vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten und unterzeichneten Rückerstattungsantrag zusammen mit den folgenden Dokumenten:

- Deckungsbestätigung der TCS Bike Assistance;
- Kopie der Rechnung für den Velokauf (für die Kaskoversicherung);
- Detaillierter Kostenvoranschlag von der mit dem Auftrag betrauten Werkstatt (mit Fotos der beschädigten Teile);
- Polizeirapport;
- Arztzeugnis;
- Namen und Adressen von allfälligen Zeugen.

#### A.12 Verletzung der Melde-, Auskunfts- oder Belegpflicht

Bei Verletzung der vertraglichen Melde-, Auskunfts-, Beleg- oder der gesetzlichen Verhaltenspflichten durch die anspruchsberechtigte Person, ist der TCS/die TAS befugt, seine/ihre Vertragsleistungen abzulehnen oder zu kürzen.

#### A.13 Subsidiaritätsklausel

Der TCS und die TAS übernehmen nur dann Kosten, wenn der entstandene Schaden nicht durch einen Dritten (Versicherung, haftpflichtiger Dritte, usw.) übernommen wird. Wenn der TCS oder die TAS trotzdem Leistungen für einen durch den Dritten gedeckten Schaden erbringt, schuldet die anspruchsberechtigte Person dem TCS bzw. der TAS den ausbezahlten Betrag und verpflichtet sich, ihre Rechte und Forderungen gegenüber dem

Dritten an den TCS bzw. an die TAS abzutreten.

#### A.14 Leistungsausschlüsse

**Keine Deckung besteht bei einer entladenen Antriebsbatterie** sowie in den folgenden Fällen:

- wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten missachtet;
- für Schadenereignisse, die vor dem Vertragsabschluss eingetreten sind;
- bei unbefugter Benutzung des gedeckten Velos;
- bei Verletzung grundlegender Vorsichtspflichten (z.B. unterlassene oder mangelnde Wartung bzw. Unterhaltspflege des Velos, grobes Verletzen der Verkehrsregeln, beim Fahren bei Übermüdung oder unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, usw.);
- bei vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu;
- bei Beteiligung an waghalsigen Unternehmungen oder Tätigkeiten, bei denen der Teilnehmer, allfällige Mitfahrer sowie das Fahrzeug, dessen Gepäck und Zubehör erhöhten Risiken ausgesetzt sind (wie Rennen, Downhill, Enduro, FourCross, BMX, Dirtjump oder ähnlichen Strecken sowie privaten Trainingsfahrten auf Trainingsanlagen);
- für die Bergung eines von der Strasse abgekommenen Velos;
- für Bussen, Telefon- und Verpflegungskosten;
- für Abstell- oder Parkgebühren;
- bei Brand, Vandalismus, Unwetterschäden, höherer Gewalt, inneren Unruhen;
- für Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen oder von Atomunfällen;
- für Beschädigung oder Abhandenkommen von mitgeführten Gegenständen, Ladungen oder Tieren;
- für Folgekosten (z.B. Reinigungskosten);
- bei Verhinderung der Weiterfahrt infolge problematischen Strassenzustands oder ungenügender Fahrzeugausrüstung (z.B. Fehlen von Fahrlicht usw.);
- für Regressforderungen Dritter für Kosten im Zusammenhang mit Hilfeleistungen und besonderen Auslagen;
- für allfälligen Erwerbsausfall.

Die Bestimmungen über die Kasko-Versicherung enthalten zusätzliche Ausschlüsse (gemäss C1 und C2). Falls der TCS in den oben genannten Fällen trotzdem Leistungen erbringt, kann er dem Begünstigten die diesbezüglichen Kosten in Rechnung stellen.

#### A.15 Datenschutz

TCS und TAS verpflichten sich, die Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes beim Bearbeiten von persönlichen Daten einzuhalten. Es werden folgende persönliche Daten bearbeitet: Mitglieder- und Vertragsdaten sowie Daten zum Schadenfall (Umstände des Schadenfalls, einbezogene Fahrzeuge, etc.). Diese Daten werden verwendet, um die Anspruchsberechtigung zu überprüfen sowie in diesen AGB vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Der TCS bzw. die TAS kann diese Daten ebenfalls für das Marketing sowie für das Risikomanagement verwenden. Der TCS bzw. die TAS ist berechtigt, alle nützlichen persönlichen Daten zur Klärung eines Schadenfalles und/oder zur Kostenübernahme oder -beteiligung (z.B. durch haftbare Dritte) bei Dritten (wie z.B. Versicherungsgesellschaften, Behörden, Strassenverkehrsämtern, usw.) einzuholen, bzw. diese Daten an diese Dritte zu kommunizieren.

Je nach den Umständen der Panne oder des Unfalls, insbesondere wenn eine Gefahr für die Verkehrssicherheit besteht oder der Unfallhergang unklar ist, obliegt es dem TCS, die Polizei vorgängig zu benachrichtigen, bevor er Pannenhilfe leisten darf. In die TCS Einsatzzentrale eingehende sowie von ihr ausgehende Telefonanrufe können zur Überprüfung und zur Verbesserung der Qualität der Hilfeleistungen sowie zu internen Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Im Übrigen wird auf die Datenschutzbestimmungen der Statuten des TCS verwiesen.

#### A.16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im Falle eines Rechtsstreits in Bezug auf die Leistungen der TCS Bike Assistance sind entweder die ordentlichen Gerichte des Kantons Genf oder die Gerichte am Schweizer Wohnort der anspruchsberechtigten Person zuständig. Es findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Bundesgerichts über den Versicherungsvertrag (VVG) sind für die von der TAS gedeckten Versicherungsleistungen (gemäss C) direkt, für die vom TCS erbrachten Assistance-Leistungen (gemäss B) analog anzuwenden.

### B. Assistance-Leistungen (Pannenhilfe)

#### B.1 Gedeckte Ereignisse

Gedeckt sind Pannen, Unfälle und Velodiebstähle.

- Als Panne gilt ein Defekt oder eine Störung am Velo, welche unerwartet während einer Fahrt auftritt und die Weiterfahrt verunmöglicht, wie beispielsweise ein platter Reifen, losgelöste Schrauben oder ein losgelöstes Rad, abgebrochene Pedale, Bremskabelriss, verbogene Speichen etc. Verlorene oder abgebrochene Veloschlüssel oder ein defektes Veloschloss, wenn dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht wird, gelten ebenfalls als Panne.
- Als Unfall gilt eine Kollision des Velos mit einem festen oder mobilen Hindernis, beispielsweise einem anderen Velo oder Fahrzeug, sowie Stürze oder Umkippen mit dem Velo, die sich beim Lenken des Velos ereignen und welche eine Beschädigung des Velos verursachen und eine Weiterfahrt verunmöglichen.
- Als Diebstahl gelten unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung, Diebstahl, Raub und Entwendung zum Gebrauch.

#### B.2 Assistance-Leistungen bei Panne oder Unfall

Der TCS leistet Pannen- und Unfallhilfe vor Ort bis zu maximal einer halben Stunde Arbeitszeit. Die anspruchsberechtigte Person muss bis zur Behebung

der Panne/des Unfalls vor Ort anwesend sein. Wenn das Velo nicht vor Ort fahrtüchtig gemacht werden kann, kann die anspruchsberechtigte Person:

- das Velo zur Reparatur in eine Werkstatt oder an den Wohnsitz überführen lassen und
- die Person (inkl. Passagiere) kann entweder an den Wohnsitz zurückkehren oder weiterreisen.

Die anspruchsberechtigte Person kann für die Fahrt bis zum Wohnsitz oder bis zum Reiseziel per öffentlichem Verkehrsmittel, per Taxi oder per privater Fahrt mit einem anderen Velo oder einem Motorfahrzeug reisen. Die damit zusammenhängenden Kosten werden vom TCS getragen. Für eine private Fahrt mit einem Velo oder Motorfahrzeug werden CHF 0.50/km zurückerstattet. Wurde das Velo in einer Werkstatt beim Pannen- oder Unfallort repariert, übernimmt der TCS die Reisekosten für eine Person per öffentlichen Verkehrsmitteln oder privater Fahrt für das Abholen des Fahrzeuges.

**Die Reisekosten werden jedoch in jedem Fall bis zu maximal CHF 100.- pro Ereignis zurückerstattet.** Als Wohnsitz gilt das Gemeindegebiet, in welchem die anspruchsberechtigte Person wohnt. Bei Pannen am Wohnort (Domizilpannen) besteht kein Anspruch auf die Fortsetzung der Reise.

#### B.3 Assistance-Leistungen bei Diebstahl

Bei Diebstahl erbringt der TCS dieselben Leistungen wie bei Panne und Unfall, wobei der Fundort des Velos für die fahrzeugbezogenen Leistungen dem Pannen- oder Unfallort gleichkommt, während für die personenbezogenen Leistungen der Ort des Velodiebstahls massgebend ist.

### C. Kasko-Versicherung

Schäden am gedeckten Velo und an dazugehörigen Ausrüstungsgegenständen sowie Diebstahl (gemäss C3) sind bei Unfällen und Diebstählen (gemäss B.1) über eine Kaskoversicherung gedeckt, wobei die versicherte Person wählen kann zwischen den folgenden Optionen: Kasko 2000; Kasko 5000 oder Kasko 7500.

#### C.1 Schäden am gedeckten Velo bei einem Unfall

Bei einem Unfall mit dem gedeckten Velo übernimmt die TAS auf Verlangen der gedeckten Person die Reparaturkosten oder, falls eine Reparatur nicht möglich ist, die Kosten für den Ersatz der beschädigten Teile unter Berücksichtigung einer Abschreibung auf die Teile von 10% pro Jahr ab dem 1. Jahr, jedoch höchstens 70%, bis zur Höhe des Zeitwertes, wie er durch die Richtlinien des Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS) bestimmt wird. Der Wert des unreparierten Velos wird von der Entschädigung abgezogen falls die gedeckte Person in dessen Besitz bleibt.

**Die Entschädigung kann jedoch nicht höher sein als die Versicherungssumme,** die beim Vertragsabschluss vereinbart und auf der Deckungsbestätigung festgehalten wurde, einschliesslich der Ersatzteile und des Arbeitsaufwandes. Die TAS bestimmt, nötigenfalls unter Beizug eines Spezialisten, ob die Reparatur eines Teils möglich ist, oder ob seine Ersetzung notwendig ist.

#### Versicherungssummen pro Schadenfall

- Kasko 2000: CHF 2'000.-
- Kasko 5000: CHF 5'000.-
- Kasko 7500: CHF 7'500.-

#### Selbstbehalt

Bei jedem gedeckten Schadenfall wird ein Selbstbehalt von 10% des Schadens, jedoch mindestens ein Betrag von CHF 50.-, in Abzug gebracht.

#### Deckungsausschlüsse

Die Kaskoversicherung deckt keine Schäden infolge eines der nachstehenden Ereignisse:

- rein ästhetische Schäden (Kratzer usw.) ohne Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit des Velos;
- Schäden an den Zubehörteilen des versicherten Velos (z. Bsp. Veloklingel, Velolampe, Velotasche, etc.);
- Abnutzung und Betriebsschäden;
- Reifenpannen;
- Garantieausfall;
- Vandalismus.

#### C.2 Schäden an Ausrüstungsgegenständen bei einem Unfall

Als Ausrüstungsgegenstände gelten Kleidung, Velohelm, Schuhe, Sportbrille, Rucksack, Kindersitz die bei einem Velounfall beschädigt wurden.

Bei einem Unfall anlässlich der Benutzung des gedeckten Velos, der unmittelbar einen Spitalaufenthalt notwendig macht, übernimmt die TAS die Ersatzkosten für die beschädigten persönlichen Ausrüstungsgegenstände bis zu den folgenden **Höchstsummen pro Schadenfall:**

- Kasko 2000: CHF 500.-; Kasko 5000: CHF 750.-; Kasko 7500: CHF 1'000.-.

#### Selbstbehalt

Bei jedem gedeckten Schadenfall wird ein Selbstbehalt von 10% des Schadens, jedoch mindestens ein Betrag von CHF 50.-, in Abzug gebracht.

#### Deckungsausschlüsse

Elektronische Geräte (Handy, GPS, usw.), Bargeld, Wertgegenstände und Velokomponenten sind ausgeschlossen.

#### C.3 Velodiebstahl

Bei einem Velodiebstahl bezahlt die TAS, unabhängig der Kaskostufe, den Selbstbehalt aus einer anwendbaren Hausratversicherung bis **maximal CHF 250.- pro Ereignis**, wobei **höchstens drei Schadenfälle pro Versicherungsjahr** gedeckt sind.